

Siebente Sitzung – Septième séance**Mittwoch, 16. Juni 1982, Vormittag****Mercredi 16 juin 1982, matin**

8.30 h

Vorsitz – Présidence: Frau Lang

75.099

**Berufliche Vorsorge. Bundesgesetz
Prévoyance professionnelle. Loi**

Siehe Seite 221 hiervor – Voir page 221 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1982

Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1982

*Differenzen – Divergences***Art. 35 Abs. 2 und 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35, al. 2 et 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Muheim, Berichterstatter: Wir stehen in der dritten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens. Die zweite Runde haben wir im März dieses Jahres durchgeführt. Damals hatten wir noch bei 17 Artikeln Differenzen, die wir dann auf zehn Differenzen zurückgeführt haben. Der Ständerat hat nun in der Junisession bis auf drei Punkte unseren Vorschlägen und Beschlüssen zugestimmt. Wir haben also heute noch drei Differenzen zu bereinigen. Insbesondere hat der Ständerat der pièce de résistance, wenn ich so sagen darf, den Artikeln 32 und 34 betreffend Mindestleistungen in den ersten neun Jahren, zugestimmt. Er tat dies nach einer Erklärung des Bundesrates, wie dieser von der Ermächtigung, die wir ihm erteilen, Gebrauch zu machen gedenkt. Diese Erklärung des Bundesrates steht im Protokoll des Ständerates. Die ganze Frage der Artikel 32 und 34 ist deshalb nicht mehr Gegenstand unserer heutigen Diskussion. Wir haben, wie bereits erwähnt, nurmehr drei Differenzen, und ich komme gleich zur ersten Differenz: Artikel 35 Absatz 2.

Hier geht es um die Koordination des beruflichen Vorsorgegesetzes mit dem Unfallversicherungsgesetz und dem Militärversicherungsgesetz für den Fall, dass aus beiden Gesetzen Leistungen zusammentreffen. Wir haben im September 1981 beschlossen, dass in diesem Falle des Zusammentreffens von Leistungen aus beiden Gesetzen grundsätzlich das Unfallversicherungsgesetz die Priorität haben solle. Der Ständerat hat aber im Januar dieses Jahres den umgekehrten Beschluss gefasst, nämlich dem beruflichen Vorsorgegesetz die Priorität einzuräumen. Er tat das aber nicht aus besonderer Überzeugung, sondern ausdrücklich, um zu erwirken, dass wir die ganze Frage nochmals überprüfen. Wir haben dann in der Märzsession an der Priorität des Unfallversicherungsgesetzes festgehalten. Wir beschlossen, dass die BVG-Leistungen Kürzungen erfahren sollen, wenn die gesamten Leistungen 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes überschreiten. Damit wird wiederum die Priorität des Unfallversicherungsgesetzes bestätigt.

Der Ständerat hat dem grundsätzlich zugestimmt; er hält allerdings unsere Lösung mit dieser 90-Prozent-Grenze nicht für praktikabel. Er hat aber den Beschluss, den wir im September 1981 bereits gefasst haben, aufgenommen und zum seinigen gemacht. Wir stehen also vor der Situation, dass der Ständerat uns grundsätzlich zustimmt, aber eine Formulierung, die wir früher einmal beschlossen hatten, übernimmt. Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu dieser bereits früher beschlossenen Version. Absatz 3 von Artikel 35 wäre damit zu streichen und zum ersten Satz von Absatz 2 zu machen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, in diesem Sinne zu beschliessen.

M. Barchi, rapporteur: Après nos délibérations du 3 mars 1982, une quinzaine de divergences subsistaient. La commission et le plenum du Conseil des Etats ont encore tenté un effort remarquable pour parvenir à une conciliation. Dans la plupart des cas, ils ont suivi nos décisions. A propos des articles 32 et 34, le Conseil des Etats a notamment approuvé notre conception concernant les prestations minimales pendant la période transitoire. Cela a donné l'occasion à M. Hürlimann, chef du département, de faire une déclaration d'interprétation authentique de l'article 34, en vue de fixer les lignes directrices qui devraient inspirer les dispositions d'exécution contenues dans l'ordonnance. On trouve cette déclaration dans le Bulletin officiel du Conseil des Etats. Elle fixe, par exemple, le principe de la primauté des cotisations, qui demeure acquis. On y explicite aussi le terme «revenu modeste» – soit environ 21 000 francs – correspondant à un salaire coordonné d'environ 6000 francs. D'autres points encore de l'article 34 ont été interprétés authentiquement par le représentant du Conseil fédéral. Cela est important car la déclaration de M. Hürlimann a tendu un pont pour faciliter la réalisation d'une unité de doctrine entre le Conseil national et le Conseil des Etats, en tenant compte des particularités des différentes caisses et en permettant ainsi une intégration plus aisée des caisses existantes dans le système propre du régime transitoire, selon l'article 11 des dispositions transitoires de la constitution fédérale. Sur ce point, il n'y avait pas de divergence, néanmoins il était très important d'en fixer l'interprétation. J'en viens maintenant à la première divergence qui subsiste. Après les délibérations du Conseil des Etats, le 7 juin 1982, trois divergences demeurent à propos desquelles votre commission vous invite à vous rallier aux décisions du Conseil des Etats. La première divergence concerne l'article 35 qui règle le cumul des prestations et le concours de prestations découlant de la loi sur la prévoyance professionnelle avec des prestations découlant de la loi sur l'assurance-accidents ou de la loi sur l'assurance militaire. Le Conseil des Etats avait créé intentionnellement une divergence afin de donner à l'administration la possibilité d'approfondir la matière. M. Muheim, président de la commission, vous a expliqué exactement quelle «navette» ce fut entre les décisions prises par les Etats et notre propre décision; Je ne vous en donnerai donc pas les détails. L'important, c'est de constater que, finalement, les Etats ont décidé de reprendre notre texte tel qu'il était sorti de nos débats en septembre 1981. C'est un pas en arrière, un pas d'écrevisse mais qui nous donne toutefois raison. Nous n'avons aucun motif de nous opposer à cette décision du Conseil des Etats qui reprend notre décision de septembre 1981.

*Angenommen – Adopté***Art. 63a Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 63a al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Muheim, Berichterstatter: Bei Artikel 63a Absatz 4 geht es um die Höhe der Arbeitnehmerbeiträge. Der Ständerat hat seinerzeit vorschreiben wollen, dass die wiederkehrenden Beiträge der Arbeitnehmer unabhängig vom Alter für alle gleich hoch angesetzt werden müssten. Er tat dies, weil er bei den Altersgutschriften eine sehr steile Staffelung wählte. Wir haben nun aber im September 1981 die Staffelung bedeutend weniger steil gestaltet und haben in diesem Zusammenhang auch den Absatz 4 betreffend die Beiträge der Arbeitnehmer gestrichen. Der Ständerat konnte sich mit dieser Streichung nicht einverstanden erklären. Er hat in der Januarsession das Verhältnis der Beiträge zwischen jungen und älteren Versicherten auf maximal 1 zu 1,5 festlegen wollen. Wir im Nationalrat wären an und für sich damit einverstanden gewesen, wollten aber die gesamten Beiträge (nicht nur diejenigen für die Altersvorsorge) einbeziehen. Damit hat sich nun der Ständerat nicht einverstanden erklären können, weil er sich gegen eine Vermischung der Prämien aus der Altersvorsorge mit denjenigen betreffend das Risiko Tod und Invalidität wandte. Der Ständerat hat jetzt die Lösung so gefunden, dass er auch hier auf unseren früheren Beschluss im Nationalrat zurückgekommen ist, wonach Absatz 4 gestrichen werden soll. Damit erhalten die Personalvorsorgeeinrichtungen mehr Freiheit. Es ist immerhin festzustellen, dass über 90 Prozent der Kassen altersunabhängige Beiträge erheben. Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung – wiederum durch Aufnahme unseres früheren Beschlusses. Das erfolgt immerhin in der Erwartung, dass die Beiträge in der Regel für alle Arbeitnehmer gleich hoch sein werden. In diesem Sinne also beantragt die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. Barchi, rapporteur: L'article 63a règle la question de savoir si les cotisations doivent être fixées en tenant compte ou sans tenir compte de l'âge des assurés. Le Conseil des Etats nous propose finalement de biffer cet article. Quelle est la philosophie de cette décision? Si l'on s'en tenait à nos dernières décisions, c'est-à-dire si l'on retenait le principe que les cotisations, pour les catégories d'âge les plus élevées, ne sauraient dépasser de moitié celles des catégories d'âge les plus basses, pour certaines caisses qui n'auraient pas l'intention de différencier les cotisations selon l'âge, un voyant lumineux pourrait s'allumer, une cloche pourrait retentir et signifier: «Pourquoi ne pas différencier les cotisations?». Sans rien dire du tout, les caisses publiques et les 90 pour cent des caisses privées, comme l'a dit M. Muheim, fixeront simplement les cotisations sans égard à l'âge des assurés. Telle sera la règle. Les 10 pour cent restants des caisses privées – c'est la frange de 10 pour cent qui a réagi lorsque le département a posé différentes questions – pourront faire usage de cette liberté, craignant que tout le monde pourrait être sollicité jusqu'à cette limite. En laissant une liberté absolue, on escompte que seules les caisses ayant des difficultés particulières feront usage de cette liberté. Personnellement, je doute fort que ce soit la meilleure façon de légiférer; mais, finalement, notre conseil s'était refusé, en septembre 1981, à introduire l'obligation prévue par le Conseil des Etats de fixer les cotisations sans tenir compte de l'âge des assurés. En conséquence, votre commission propose sans réserve d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, celle-ci rejoignant la philosophie exprimée par notre conseil en septembre 1981.

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 3 und Art. 64a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 64 al. 3 et art. 64a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Muheim, Berichterstatter: Wir kommen nun – es ist fast ein historischer Moment – zur letzten Differenz in diesem langen Beratungs- und Bereinigungsverfahren. Bei Artikel 64 und 64a geht es um die Versicherungsverträge zwischen Personalvorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften. Es geht um Verträge über die Deckung der Risiken für Tod und Invalidität, deren Versicherung obligatorisch vorgeschrieben ist. Es gibt Kassen, besonders grosse Kassen, die diese Risiken selber, das heisst autonom decken können. Aber andere Kassen, vor allem kleinere, sind gezwungen, Versicherungsverträge mit Gesellschaften abzuschliessen. Man hat nun die Befürchtung, dass bei den Kosten dieser Risikoversicherung Ungleichheiten entstehen, also bei Kosten, die das Obligatorium betreffen. Es war unser Bestreben, möglichst günstige Bedingungen für die Kassen, die Versicherungsverträge abschliessen müssen, zu sichern bzw. zu gewährleisten. Der Nationalrat hat bei Artikel 64 Absatz 3 aus diesen Überlegungen heraus vorgeesehen, dass der Bundesrat im Genehmigungsverfahren für die Tarife zusätzlich zu prüfen habe, ob der Tarif auch unter dem Gesichtspunkt des Obligatoriums angebracht sei. Der Ständerat wollte zuerst vor einer solchen Sicherungsklausel nichts wissen, hat nun aber in der letzten Runde der Differenzbereinigung eingeschwenkt. Er schlägt jetzt allerdings formell vor, Artikel 64 Absatz 3 zu streichen und dafür einen neuen Artikel 64a zu machen. Im Absatz 1 dieses neuen Artikels wird vorgeschrieben, dass die Versicherungsgesellschaften einen Tarif aufzustellen haben, der lediglich die Risiken Tod und Invalidität, also das Obligatorium umfasst. Im Absatz 2 wird dann der Aufsichtsbehörde im Versicherungswesen aufgetragen, bei der Tarifgenehmigung auch zu prüfen, ob dieser Tarif für Tod und Invalidität unter dem Gesichtspunkt des Obligatoriums angebracht sei. Damit wird die Prüfungscompetenz und der Prüfungsauftrag für die Behörden gegenüber dem Versicherungsaufsichtsgesetz ausgedehnt.

Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen auch hier einhellig Zustimmung zum Vorschlag und zum Beschluss des Ständerates. Das Ziel kann unseres Erachtens damit erreicht werden, nämlich der Schutz der Versicherten und der Personalvorsorgeeinrichtungen gegen Überforderung bei einem Vertrag, der gestützt auf das Obligatorium abgeschlossen werden muss.

M. Barchi, rapporteur: Les articles 64, 3^e alinéa, et 64a (nouveau) marquent l'étape de la dernière divergence. Comme l'a dit M. le président, après un très long chemin, nous terminons nos débats, c'est un moment historique. Ces articles concernent la *vexata questio* de savoir si et comment l'on peut contrôler le tarif couvrant les risques décès et invalidité sous un régime obligatoire. En d'autres termes, peut-on exiger des assurances qu'elles fassent des offres de tarif, tenant compte du fait que nous sommes sous un régime obligatoire, autrement dit qu'elles ne «profitent» pas. L'article 64, 3^e alinéa, selon notre décision du 3 mars 1982, fixait précisément le principe que le Conseil fédéral doit examiner si les tarifs applicables à la prévoyance professionnelle sont équitables du point de vue du régime obligatoire, cela au cours de la procédure d'approbation selon l'article 20 de la loi sur la surveillance des assurances. Le Conseil des Etats a préféré biffer l'alinéa 4 de l'article 64 et reprendre cette conception à l'article 64a (nouveau) précisant mieux les obligations des institutions d'assurance.

Comme il s'agit d'un tarif dans le régime obligatoire sans charges à titre d'acquisition, les offres devraient être plus favorables que pour les cas normaux auxquels est appliqué purement et simplement l'article 20 de la loi sur la surveillance des assurances. Nous avons proposé, en mars 1982, que le Conseil fédéral soit l'autorité compétente pour tenir sous contrôle le tarif. Le Conseil des Etats, à l'article 64a (nouveau), 2^e alinéa, indique en revanche que: «L'autorité de surveillance, pour approuver les tarifs en vertu de l'article 20 de la loi sur la surveillance des assurances, examine si les tarifs applicables à la prévoyance professionnelle

légale prescrit sont équitables du point de vue du régime obligatoire.»

Votre commission vous propose de vous rallier aux décisions du Conseil des Etats qui ont tenu compte de la conception qui avait été approuvée dans ce conseil.

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Das Wort hat nun Bundesrat Hürlimann für eine Schlussklärung.

Bundesrat Hürlimann: Mit dem aufrichtigen Dank an die Herren Muheim und Barchi sowie an alle Mitglieder, die je einmal dieser Kommission Ihres Rates angehört haben, gebe ich meiner Genugtuung Ausdruck, dass Sie mit Ihren heutigen Beschlüssen eine eindrückliche gesetzgeberische Leistung in den eidgenössischen Räten zum Abschluss gebracht haben. Es ist – das möchte ich hier hervorheben – ein Werk beider Räte. Auf Wunsch der Kommission und im Einvernehmen mit Ihrer sehr verehrten Frau Präsidentin darf ich noch kurz eine Würdigung der Vorlage vornehmen. Je länger die Beratungen dauern, desto grösser ist die Gefahr, dass der eigentliche Gehalt und die sozial- und wirtschaftspolitischen Konturen eines solchen Gesetzes nicht mehr gesehen werden. Ich möchte sie deshalb, wie bereits gesagt, ganz kurz sichtbar machen. Dieses Gesetz bringt unbestreitbare Vorteile für alle, sowohl für die noch nicht oder nicht ausreichend Versicherten, als auch – und das halte ich besonders in diesem Moment fest – für die bereits gut Versicherten, und zwar folgende:

1. Soweit heute Lücken bestehen – und diese gibt es nachweisbar – werden sie durch das BVG geschlossen. Dies gilt sowohl für diejenigen Arbeitnehmer, die noch überhaupt keine zweite Säule haben, als auch für diejenigen, die nur auf ausgesprochen niedrige Leistungen zählen können oder neben der Altersvorsorge nicht gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert sind. Ab dem ersten Tag ihrer Versicherung werden in Zukunft neben der Altersvorsorge alle gegen die Folgen des Todes oder einer Invalidität versichert sein. Dies ist ein sozialer Schutz, den auch die jungen Versicherten zu schätzen wissen. Das BVG ist ein Gesetz im Sinne und Geiste unseres sozialen Rechtsstaates.
2. Mit dem BVG kommt die volle Freizügigkeit im Rahmen des Obligatoriums zum Tragen. Heute gibt es gemäss Obligationenrecht nur eine begrenzte Freizügigkeit, die erst nach 30 Beitragsjahren zur vollen Freizügigkeit wird. Das BVG trägt somit zur geographischen und beruflichen Mobilität bei. Die oft kritisierten «goldenen Fesseln» werden inskünftig durch das Obligatorium fallen.
3. Viele bereits Versicherte in unserem Land kennen heute noch keinen Teuerungsausgleich für ihre Renten. Welche Folgen dies hat, spürte mancher gerade in den letzten Jahren. Das BVG bringt den obligatorischen Teuerungsausgleich auf den Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten haben die Pensionskassen ausserdem auch die Altersrenten an die Teuerung anzupassen.
4. Oft werden heute einzelne Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur mit einem spürbaren Vorbehalt in die Pensionskasse aufgenommen. Dies ist besonders dann hart, wenn die Arbeitskollegen des gleichen Betriebes voll versichert sind. Mit dem Obligatorium hat jeder Arbeitnehmer – unabhängig von seinem Gesundheitszustand – die Garantie, dass er, wenn er über 14 880 Franken verdient, in die Pensionskasse kommt, und zwar ohne Vorbehalt.
5. Die Durchführung des Obligatoriums wird den Sozialpartnern obliegen. Alle wichtigen Organe der Vorsorgeeinrichtungen werden paritätisch besetzt sein. Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer übernehmen gemeinsam die Ausgestaltung und Führung ihrer Pensionskasse.
6. Das BVG bringt eine generelle Garantie für die Folgen bei allfälliger Insolvenz aller registrierten Vorsorgeeinrich-

tungen. In Zukunft wird es keinen Arbeitnehmer mehr geben, der bei einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit seiner Pensionskasse den Vorsorgeschutz verliert. Die für das Alter geäußneten Mittel sind garantiert durch den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds. Aber allein schon dadurch, dass gewisse heute teilweise bestehende Schwachstellen in der Aufsicht und in der Kontrolle über die Vorsorgeeinrichtungen beseitigt werden, wird die Sicherheit der Ansprüche aller Versicherten erhöht.

7. Das BVG bringt bei den Steuern die volle Abzugsfähigkeit aller an die Vorsorgeeinrichtung geleisteten Beiträge, wobei keine Beschränkung auf das Obligatorium erfolgt. Diese Steuerabzüge bedeuten eine Entlastung während der Zeit, in der die finanziellen Belastungen der Familie naturgemäss am grössten sind. Später, wenn dann die Rentenleistungen besteuert werden, sind die Familienlasten kleiner. Das BVG ist somit «familienfreundlich».

8. Das BVG bringt nicht nur den Arbeitnehmern steuerliche Vorteile, sondern auch den Selbständigerwerbenden. Neben der Möglichkeit, dass sich jeder Selbständigerwerbende einer Pensionskasse – findet er keine andere, so bleibt die Auffangeinrichtung – anschliessen kann, werden im Rahmen des BVG sogenannte gleichwertige Vorsorgeformen für Selbständigerwerbende – zum Beispiel besondere Spar- und Versicherungslösungen – geschaffen werden. Die dafür aufgewendeten Beiträge kann der Selbständigerwerbende von der Steuer abziehen. Mit dem Obligatorium über die zweite Säule werden also gleichzeitig Grundlagen für die steuerliche Begünstigung der dritten Säule geschaffen.

9. Das BVG bietet denjenigen Versicherten, die Wohneigentum erwerben wollen, die Gelegenheit, einen Teil ihrer Pensionskassengelder dafür einzusetzen. Zusätzlich werden sogenannte Wohnsparmmodelle, die neben den Pensionskassen im Rahmen der freiwilligen Vorsorge bestehen, angeboten. Das BVG ist somit «eigentumsfreundlich».

10. Im Gegensatz zu dem, was oft behauptet wird, räumt das BVG den Pensionskassen, die bereits bestehen, die grösstmögliche Freiheit ein. Es gibt keinen gesamtschweizerischen Pool mehr, der den Vorsorgeeinrichtungen Umtriebe gebracht hätte. Die Administration wird auf ein tragbares Minimum beschränkt. Weite Bereiche werden und bleiben den Pensionskassen überlassen, ihre Autonomie bleibt weitgehend erhalten. Das BVG ist «kassenfreundlich» und praxisbezogen. Die beiden parallel zu den parlamentarischen Beratungen erstellten Berichte über die Eingliederung der bestehenden Vorsorgeeinrichtungen in die obligatorische berufliche Vorsorge wurden von beiden Räten immer wieder zur Überprüfung und Überarbeitung des jeweiligen Gesetzesentwurfes herangezogen. Das war bis zum Schluss – bis zur letzten Differenz – der Fall. So ist das BVG zum Beispiel voll auf das Beitragsprimat umgestellt worden. Dies gilt auch für die vom Bundesrat im Rahmen der Verordnung nach Artikel 34 festzulegenden Mindestleistungen während der ersten neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Am Beitragsprimat wird auf der ganzen Linie konsequent festgehalten.

Den Bedürfnissen der Praxis soll aber auch bei der Ausarbeitung der Verordnung Rechnung getragen werden. Deshalb wird die Verordnung zum BVG in enger Zusammenarbeit mit den Praktikern erstellt, wobei es nichts zu verstecken gibt. Es wird keine Geheimniskrämerei betrieben. Die Mitglieder der Kommission für die Ausarbeitung der Verordnung werden anlässlich der nächsten Sitzung Anfang Juli ausdrücklich ermächtigt werden, über die bis jetzt vorliegenden Zwischenergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen zu informieren. Auf diese Weise wird eine breite Information und eine Beteiligung der interessierten Kreise an der Ausarbeitung der Verordnung sichergestellt.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch ein eher persönliches Wort. Mit meinen Mitarbeitern, denen ich bei dieser Gelegenheit meine Anerkennung für den steten Einsatz ausspreche, habe ich mich im Auftrag des Bundesrates mit Ihnen und dem Ständerat, mit den Kommissionen und ihren

kompetenten Präsidenten, für diese Verständigungslösung eingesetzt. Mit meinem nochmaligen Dank an Sie alle halte ich abschliessend die zwei Richtlinien fest, die unsere Arbeit aus der Sicht des Bundesrates bestimmten:

1. Der Bundesrat und ich persönlich haben niemals ein Prestige aus der Vorlage gemacht. Wir verfolgten unbeirrt nur das eine Ziel: die verfassungsmässige berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge hat im Verband mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu gewährleisten.

2. Der Bundesrat war immer bestrebt, keine Lösungen herbeizuführen, welche die unabdingbare Synthese zwischen den beiden Räten verbaut hätten. In entscheidender Stunde, kurz vor Aufnahme der Beratungen durch die Kommission des Ständerates, habe ich die Voraussetzungen genannt, welche für uns wegleitend waren und bis zu dieser – wie Herr Präsident Muheim gesagt hat – historischen Stunde wegleitend blieben.

Welche konkrete Ausgestaltung im einzelnen die zweite Säule auch immer erfährt, an drei entscheidenden Voraussetzungen wird man nicht vorbeikommen:

Erste Voraussetzung ist und bleibt auch für die Zukunft die Verfassung mit Artikel 34quater und der Übergangsbestimmung Artikel 11. Sie legen die Marschroute eindeutig fest, nach der sich der Auf- und Ausbau der beruflichen Vorsorge zu richten hat. Es war ein Auftrag, den uns das Volk erteilt hat.

Zweite Voraussetzung: der soziale Konsens. Er ist unabdingbar, wenn die Beteiligten und Betroffenen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie die bestehenden Vorsorgeeinrichtungen, die zweite Säule akzeptieren und verwirklichen wollen.

Und die dritte Voraussetzung: das Versprechen, die existenzsichernde erste Säule mit der zweiten zu ergänzen, gilt es einzulösen.

Das BVG erfüllt diese unabdingbaren Voraussetzungen in dieser ersten Etappe. Es entspricht den ordnungspolitischen, sozialpolitischen sowie staatspolitischen Maximen unseres Landes, und es stellt eine ausgewogene Lösung dar, hinter der die Sozialpartner stehen. Das BVG ist wirtschaftlich tragbar und baut auf dem Bestehenden auf.

Wir dürfen hoffen, dass der Souverän dem nun vom Gesetzgeber erfüllten Auftrag die Anerkennung im Interesse unseres sozialen Friedens erteilen wird. Ich danke Ihnen.

82.009

Militärische Bauten und Landerwerb Ouvrages militaires et acquisitions de terrain

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. Februar 1982 (BBI I 1205)
Message et projet d'arrêté du 17 février 1982 (FF I 1217)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Wellauer, Berichterstatter: Ich spreche zunächst nur zum Eintreten. Der Bundesrat legt ein Programm über militärische Bauten und Landerwerb vor und beantragt Verpflichtungskredite von nicht ganz 400 Millionen Franken. Obwohl dieser Betrag etwas höher liegt als die Aufwendungen der letzten Jahre, ist real doch ein Rückgang festzustellen. Die Ausgaben für Bauten sind damit nominell unter den Stand

von 1976 und real sogar auf den Stand von 1966 zurückgefallen.

In den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode 1980 bis 1983 stellte der Bundesrat in Aussicht, im Rahmen der verfügbaren Kredite bei einem realen Wachstum von jährlich 3 Prozent in erster Linie die materiellen Vorhaben zu realisieren. Mit den Rüstungsbotschaften 1981 und bereits mit jener von 1980 sind wichtige Vorhaben im Rüstungsbereich wie Fliegerabwehr, Flugzeuge und Panzerabwehr realisiert worden. Trotzdem konnte das Armeeleitbild, wie Sie wissen, nicht zeitgerecht bis 1984 erfüllt werden, wie man dies ursprünglich vorgesehen hatte. Die letzten Rüstungsbeschaffungen für das Armeeleitbild 80 werden sich bis ins Jahr 1986 erstrecken.

Die Tendenz, die Bauten zugunsten des Kriegsmaterials zu bremsen, hält an. Als Folge davon müssen zahlreiche, mit der Ablieferung von neuem Rüstungsmaterial zusammenhängende Ausbildungs- und Logistikbauten zeitlich verschoben werden. Ferner lassen sich dringende Sanierungen von Waffenplätzen und Rationalisierungsmassnahmen im Bereich der Kriegsmaterialverwaltung nicht mehr im notwendigen Rhythmus durchhalten. Es wird deshalb in Zukunft mit einem Ansteigen der Bauausgaben gerechnet werden müssen, obschon noch wichtige Beschaffungsaufgaben bevorstehen. Die Investitionen in die Bauvorhaben werden insofern imperativer, als die zu beschaffenden Rüstungsgüter gelagert, geschützt, untergebracht und gewartet werden müssen, mehr Übungsgelände und Bauten erfordern und auch neue Truppenunterkünfte zwingend notwendig machen.

Die Botschaft des Bundesrates über militärische Bauten und Landerwerbe ist erstmals in vier Teile gegliedert. Der erste Teil umfasst militärische Bauten und Einrichtungen im Betrag von 323 Millionen Franken. Er beinhaltet die Ausbildungsbauten, die Kampf- und Führungsbauten, insbesondere die Geländeverstärkungen. Diese Bauvorhaben stehen in der Rangfolge zuvorderst. Wir kaufen ja nicht nur Waffen, um sie irgendwo einzulagern, sondern unsere Wehrmänner müssen an ihnen ausgebildet werden. Moderne, wirkungsvollere Waffen führen zwangsläufig zu entsprechender, intensiver Schulung, und damit verbunden ist die Anpassung bestehender Anlagen und der Neubau von Waffen- und Schiessplätzen. Auch die Geländeverstärkungen sind für den Einsatz unserer infanteristischen Verbände von entscheidender Bedeutung.

Der zweite Teil der Botschaft umfasst Begehren für Landerwerbe von insgesamt 17 Millionen Franken, der dritte Teil Zusatzkreditbegehren zu früher beschlossenen Verpflichtungskrediten von zusammen 7 Millionen Franken. Diese drei Teilkredite von zusammen 348 Millionen Franken sind auf die im Voranschlag 1982 des EMD und im Finanzplan 1983 bis 1985 enthaltenen Baukredite abgestimmt.

In einem vierten Teil werden nun erstmals die Kredite für Bauten der Rüstungsbetriebe eingeschrieben. Gestützt auf die Verordnung vom 26. August 1981 über das Finanz- und Rechnungswesen der eidgenössischen Rüstungsbetriebe finanzieren diese ihre Bauten über die eigene Rechnung. Von der gesamten Investitionssumme von 391 Millionen Franken werden infolgedessen 43 Millionen Franken dem Voranschlag des EMD nicht mehr zugeordnet.

Die Militärkommission hat durch sechs Unterkommissionen jene Objekte im Detail überprüfen lassen, die als besonders wichtig oder unter irgendwelchen Gesichtspunkten als problematisch erscheinen. Wir sind dabei von der Bautengruppe wirksam unterstützt worden. Ich werde in der Detailberatung zu sechs derartigen Einzelprojekten kurz Stellung nehmen und auch den Antrag der Militärkommission auf Abänderung des Bundesbeschlusses begründen. Die Militärkommission ist der Auffassung, dass die vorliegende Botschaft den Leitideen unserer Armee entspricht und beantragt Ihnen daher einhellig Eintreten.

Mme Aubry, rapporteur: Un grand souci d'économie a motivé les discussions de la Commission militaire de notre

Berufliche Vorsorge. Bundesgesetz

Prévoyance professionnelle. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	75.099
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1982 - 08:30
Date	
Data	
Seite	768-771
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 511

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.